



Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin

Inhalt

Promotionsordnung des Fachbereiches Asien- und Afrikawissenschaften
der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, O - 1086 Berlin
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 24 / 1993

2. Jahrgang / 8. Juli 1993

PROMOTIONSORDNUNG

des Fachbereichs Asien- und Afrikawissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin

Aufgrund von § 35 und § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) vom 12. Oktober 1990 hat der Rat des Fachbereichs Asien- und Afrikawissenschaften am 15. Juni 1992 die folgende Ordnung für die Promotion zum "doctor philosophiae (Dr. phil.)" erlassen.*)

- § 1 Geltungsbereich und Wahrnehmung des Promotionsrechts
- § 2 Bedeutung der Promotion und der geforderten Leistungen
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 4 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren und die Eröffnung des Verfahrens durch den Fachbereich
- § 5 Dissertation
- § 6 Begutachtung der Dissertation
- § 7 Mündliche Prüfung
- § 8 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 9 Rücktritt, Wiederholung, Streitfälle
- § 10 Pflichtexemplare und Publikationsformen
- § 11 Abschluß des Promotionsverfahrens
- § 12 Ehrenpromotion
- § 13 Inkrafttreten der Promotionsordnung

Anlagen

Anmerkung

Bezeichnungen für akademische Grade sowie für Personen, Funktionen und Berufe gelten unabhängig von ihrer sprachlichen Form sowohl für weibliche als auch für männliche Träger und Personen.

*) Diese Promotionsordnung wurde am 24. Februar 1993 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

§ 1 Geltungsbereich und Wahrnehmung des Promotionsrechts

(1) Diese Promotionsordnung gilt für die in der Anlage 1 genannten Promotionsfächer, die am Fachbereich Asien- und Afrikawissenschaften vertreten sind.

(2) Gemäß § 74 BerLHG kann der Fachbereichsrat beschließen, mit anderen philologisch und historisch orientierten Fachbereichen der Humboldt-Universität zusammen einen gemeinsamen Promotionsausschuß als "Gemeinsame Kommission" zu bilden. In diesem Falle legen die Räte der beteiligten Fachbereiche in einem gesonderten Anhang zu dieser Ordnung fest, welche Rechte und Pflichten auf diesen gemeinsamen Promotionsausschuß übertragen werden.

(3) Der vom Fachbereichsrat berufene Promotionsausschuß besteht aus mindestens diesen Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden, der habilitierter Professor und Mitglied des Fachbereichsrates sein muß,
- mindestens vier Professoren aus unterschiedlichen zum Fachbereich gehörenden Instituten,
- einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter,
- einem Studenten im Hauptstudium als Vertreter der Studierenden.

Im Verhinderungsfalle kann der Vorsitzende durch einen der Professoren vertreten werden.

Die Amtszeit des Promotionsausschusses ist an die Amtszeit des Fachbereichsrates gebunden. Der studentische Vertreter kann jedes Jahr neu berufen werden.

(4) Wird mit anderen Fachbereichen zusammen gemäß § 74 BerLHG ein für mehrere Fachbereiche gemeinsamer Promotionsausschuß als "Gemeinsame Kommission" gebildet, so wird im Anhang zu dieser Promotionsordnung festgelegt, wie sich dieser gemeinsame Promotionsausschuß zusammensetzen und wie er mit den beteiligten Fachbereichen zusammenarbeiten soll.

(5) Der Promotionsausschuß beauftragt einen der dem Fachbereich angehörenden Professoren mit der Bildung der für das jeweilige Einzelverfahren zuständigen Promotionskommission. Dieser gehören an:

- ein habilitierter Professor als Vorsitzender
- mindestens vier weitere Professoren bzw. drei Professoren und ein habilitierter Mitarbeiter, darunter nach Möglichkeit auch die Gutachter der Dissertation.

(6) Die Promotionskommission entscheidet in nicht-öffentlicher Sitzung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, und zwar auch dann, wenn einer der Gutachter die Dissertation negativ bewertet hat. Sie leitet das weitere Verfahren und unterbreitet dem Promotionsausschuß einen Vorschlag für die Bewertung der Teilleistungen und für das Gesamtprädikat. In allen Zweifelsfällen gilt jedoch die Entscheidung des Promotionsausschusses und des Dekans des Fachbereichs.

§ 2 Bedeutung der Promotion und der geforderten Leistungen

(1) Die Promotion führt in dem gewählten Fach zur Verleihung des akademischen Grades "Dr. phil. (doctor philosophiae)". Mit der Dissertation und mit der sich daran anschließenden mündlichen Prüfung weist der Kandidat nach, daß er über den ordentlichen Hochschulabschluß hinaus tiefer in die Grundlagen und Methoden seines Faches eingedrungen ist und daß er in kritischer Reflexion des internationalen Forschungsstandes auf seinem Fachgebiet einen eigenständigen Beitrag zur Bereicherung der Forschung zu leisten vermag.

(2) Im Anhang werden die Fächer aufgeführt, in denen in der Regel am Fachbereich Asien- und Afrikawissenschaften der Grad eines Dr. phil. erworben werden kann.

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) In der Regel wird für die Zulassung zum Promotionsverfahren ein Hochschulabschluß in dem für die Promotion gewählten Fach vorausgesetzt, der durch ein Magister- bzw. Diplomexamen oder durch die Erste Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Amt des Studienrats bzw. des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern oder durch die Diplomleh-

rerprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworben wurde.

(2) Besitzt der Antragsteller einen Studienabschluß einer Fachhochschule mit der Abschlußnote "sehr gut" oder einen Studienabschluß, der den Bedingungen unter (1) nicht genügt, kann er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Der Fachbereichsrat kann den Kandidaten unter der Bedingung zum Promotionsverfahren zulassen, daß er in einer Frist von höchstens drei Jahren Leistungsnachweise erbringt, deren Erwerb zur Ergänzung der vom Kandidaten nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich sind.

(3) Als Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren gelten auch an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erreichte Abschlüsse und akademische Grade, wenn sie den unter (1) genannten Anforderungen gleichgesetzt werden können.

(4) Wurde der Hochschulabschluß in einer dem Promotionsfach nur verwandten Disziplin erworben, so kann der Promotionsausschuß auch einen solchen Abschluß als Voraussetzung für die Eröffnung eines Promotionsverfahrens anerkennen, wenn durch ihn eine hinreichende Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Im Zweifelsfall muß die Qualifikation vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens durch eine mündliche Prüfung von ca. 45 Minuten nachgewiesen werden, deren Schwerpunkte mit den zuständigen Fachvertretern zu vereinbaren sind.

(5) In besonders zu prüfenden Ausnahmefällen können auch anderweitig durch Veröffentlichungen oder durch Beteiligung an Forschungsarbeiten nachgewiesene hervorragende wissenschaftliche Leistungen als Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren anerkannt werden. In einem solchen Falle muß der Bewerber jedoch in einer mündlichen Prüfung von mindestens 60 Minuten Dauer vor der Eröffnung des Verfahrens nachweisen, daß er das gesamte Promotionsfach überblickt. Dementsprechend sind die Schwerpunkte für diese Prüfung mit den Fachvertretern zu vereinbaren.

(6) Werden die geforderten Fremdsprachenkenntnisse nicht mit dem Hochschulabschluß nachgewiesen, müssen entsprechende Belege zusätzlich erbracht werden.

(7) Über alle Zweifelsfälle entscheidet der gemäß § 1 (3) bzw. (4) eingesetzte Promotionsausschuß.

§ 4 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren und die Eröffnung des Verfahrens durch den Fachbereich

(1) Grundsätzlich ist jeder, der die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, berechtigt, die Eröffnung eines Promotionsverfahrens zu beantragen. Das gewünschte Promotionsfach muß jedoch am Fachbereich zumindest durch einen Professor oder einen habilitierten akademischen Mitarbeiter vertreten sein.

(2) Der Bewerber richtet seinen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an den Dekan des Fachbereichs. Diesem Antrag sind beizufügen:

- die Angabe des gewählten Promotionsfaches entsprechend dem als Anlage beigefügten Fächerkatalog und eine Bereitschaftserklärung für die Erstellung eines Gutachtens durch einen habilitierten Wissenschaftler des Fachbereichs,
- fünf gebundene Exemplare der Dissertation,
- ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf mit Betonung des wissenschaftlichen Werdegangs,
- eine eidesstattliche Erklärung darüber, daß der Bewerber die Dissertation selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
- eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann schon einmal ein Antrag auf Zulassung zu einem Promotionsverfahren an der Humboldt-Universität oder an einer anderen Universität oder wissenschaftlichen Hochschule gestellt worden ist,
- eine Erklärung darüber, daß dem Bewerber die für den Fachbereich gültige Promotionsordnung bekannt ist,
- gegebenenfalls ein Verzeichnis der bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften,
- Zeugnisse und Belege über die Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen.

Alle Urkunden und Zeugnisse können als beglaubigte Abschriften eingereicht werden.

(3) Das Verfahren kann nur eröffnet werden, wenn die Dissertation nicht bereits an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung eingereicht worden ist.

(4) Der Promotionsausschuß entscheidet in der Regel innerhalb eines Monats, spätestens jedoch nach sechs Wochen über den eingegangenen Antrag. Im Falle der Zulassung werden die Gutachter bestimmt und wird ein Professor gemäß § 1 (2) und (5) mit der Bildung der Promotionskommission beauftragt.

§ 5 Dissertation

(1) Mit der Dissertation weist der Promovend gemäß § 2 (1) nach, daß er in kritischer Reflexion des internationalen Forschungsstandes auf seinem Fachgebiet einen eigenständigen Beitrag zur Bereicherung der Forschung zu leisten vermag.

(2) Die Dissertation ist in fünf fest eingebundenen Exemplaren einzureichen. Drei Exemplare verbleiben bei den Gutachtern. Moderne Vervielfältigungstechnik darf verwendet werden; eine damit mögliche Verkleinerung des Formats auf DIN A 5 ist zulässig.

(3) Zur Dissertation gehören:

- ein nach dem als Anhang beigefügten Muster gestaltetes Titelblatt,
- eine bibliographische Beschreibung, die mit etwa 1000 Zeichen die Hauptergebnisse der Untersuchung dokumentiert und der Forderung von § 10 (3) entspricht,
- eine Erklärung darüber, daß die Dissertation selbständig verfaßt worden ist und daß keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind,
- ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf mit Betonung des wissenschaftlichen Werdegangs.

(4) Als Dissertation kann auch ein Beitrag anerkannt werden, der als Teil einer übergreifenden Forschungsarbeit einer Gruppe von Wissenschaftlern entstanden ist. Ebenso können mehrere Promovenden zusammen eine gemeinsame Dissertation einreichen. In dem einen wie in dem anderen Falle muß jedoch gewährleistet sein, daß der individuelle Beitrag eines jeden Promovenden für sich bewertbar ist sowie in Umfang und Qualität den an eine Einzelarbeit zu stellenden Bedingungen entspricht.

(5) Die Dissertation kann bereits teilweise oder in begründeten Ausnahmefällen auch vollständig veröffentlicht worden sein.

(6) In Ausnahmefällen ist es möglich, Einzelveröffentlichungen zusammenzufassen und als Dissertation einzureichen, wenn zwischen diesen Einzelbeiträgen ein innerer Zusammenhang besteht und in einem zusätzlich angefertigten Überblick (von ca. 10 bis 20 Seiten) nachgewiesen werden kann.

(7) Im Regelfall ist die Dissertation in deutscher Sprache zu schreiben. Die Abfassung in einer Fremdsprache ist jedoch zulässig, wenn dies der internationalen

Verbreitung dient und die Begutachtung durch die zuständigen Fachvertreter gewährleistet werden kann. In der Regel ist dazu die Zustimmung des Fachbereichs schon vor Beginn der endgültigen Abfassung der Dissertation einzuholen. Einer in einer Fremdsprache geschriebenen Dissertation ist eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache hinzuzufügen.

§ 6 Begutachtung der Dissertation

(1) Der gemäß § 1 (3) bzw. (4) gebildete Promotionsausschuß bestellt drei Gutachter. Einer dieser Gutachter muß ein Professor sein, der für das Fachgebiet berufen worden ist, aus dem sich der Promovend das Thema gewählt hat. Wenn dieser Professor nicht der Betreuer des Promotionsvorhabens war, soll auch dem Betreuer ein Gutachten übertragen werden. Nach Maßgabe der Möglichkeiten soll ein Gutachten von einem Wissenschaftler außerhalb der eigenen Universität eingeholt werden. Die Gutachter sollen in der Regel habilitiert sein, doch kann eines der Gutachten auch von einem angesehenen promovierten Fachvertreter außerhalb des Hochschulbereichs erstattet werden.

Bei einer interdisziplinär orientierten Themenstellung achtet der Promotionsausschuß darauf, daß Vertreter der beteiligten Wissenschaftsdisziplinen als Gutachter bestellt werden.

Allen Gutachtern ist die geltende Promotionsordnung zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Gutachten sind unabhängig voneinander anzufertigen und sollen spätestens zwölf Wochen nach der Anforderung durch den Promotionsausschuß eingereicht werden. Kann ein Gutachter diese Frist nicht einhalten, so muß er den Fachbereich benachrichtigen, damit dieser neu disponieren und gegebenenfalls einen anderen Gutachter bestellen kann.

(3) Die mit der Dissertation im Rahmen des Promotionsverfahrens erreichte Leistung ist gemäß § 8 mit einer Note zu bewerten. Lehnt einer der Gutachter die Dissertation als nicht ausreichend ab, entscheidet aufgrund der anderen Gutachten die zuständige Promotionskommission über Annahme oder Ablehnung der eingereichten Arbeit als Dissertation. In Zweifelsfällen kann noch ein weiteres Gutachten angefordert werden. Lehnen zwei oder mehr Gutachter die Dissertation ab, so entscheidet wie in allen anderen Zweifelsfällen gemäß § 1 (6) der Promotionsausschuß, wie weiter verfahren werden soll.

(4) Der Vorschlag der Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Dissertation darf mit keinen Auflagen

verbunden werden, jedoch sollen die schriftlich fixierten Hinweise der Gutachter auf behebbare formale und inhaltliche Mängel für die spätere Publikation gemäß § 10 berücksichtigt werden. Wesentliche Veränderungen für den Druck müssen dann allerdings als solche ausgewiesen werden.

(5) Zur Vorbereitung der Disputation, die den Kern der mündlichen Prüfung bildet, faßt der Promovend die Hauptergebnisse seiner Dissertation in Form von Thesen zusammen, die einen Umfang von ca 10 Seiten nicht überschreiten sollen. Die Thesen werden zusammen mit der Dissertation und den Gutachten im Fachbereich mindestens zwei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Benachrichtigung des Promovenden und der interessierten Öffentlichkeit erfolgt zusammen mit der Einladung zur mündlichen Prüfung.

Jeder der Professoren und der habilitierten Fachvertreter des Fachbereichs kann innerhalb der Auslegungspflichtzeit der zuständigen Promotionskommission eine kurze Stellungnahme übermitteln, die von der Kommission in angemessener Weise zu berücksichtigen ist. Der Promovend hat das Recht, zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung die Gutachten einzusehen.

§ 7 Mündliche Prüfung

(1) Die vom Berliner Hochschulgesetz geforderte "mündliche Prüfung" wird in der Kombination von Disputation und intensivem wissenschaftlichem Fachgespräch durchgeführt. Dazu lädt die zuständige Promotionskommission den Promovenden und die interessierte Öffentlichkeit mindestens zwei Wochen vorher ein. Disputation und Fachgespräch finden öffentlich statt, es sei denn, daß der Promovend vorher schriftlich den Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt hat.

Die Öffentlichkeit des Verfahrens ist gewährleistet, wenn die Bekanntmachung im Bereich der Humboldt-Universität erfolgt, doch sollen in der Regel auch andere Universitäten, wissenschaftliche Einrichtungen und Einzelwissenschaftler eingeladen werden.

(2) Disputation und Fachgespräch dauern zusammen mindestens 60 Minuten, höchstens jedoch 90 Minuten. Sie konzentrieren sich in ihrem Kern auf die Disputation über die Dissertation, erstrecken sich aber auch auf Grundfragen der Theorie und Methodologie des gewählten Faches sowie auf damit verbundene interdisziplinäre Aspekte. Werden derartige Fragen in der Disputation über die Dissertation nicht hinreichend berührt, so sichert der Vorsitzende der Promotionskommission in Verbindung mit den Fachvertretern,

daß am Schluß des Fachgesprächs auch solche übergreifenden Problemkomplexe in die Diskussion einbezogen werden.

(3) Für die Disputation und das wissenschaftliche Fachgespräch wird im Regelfall folgender Verlauf vorgesehen:

- Autorreferat von maximal 20 Minuten zur Erläuterung einiger wichtiger Aspekte der Dissertation und zur Entgegnung auf die wichtigsten Einwände der Gutachter. Dabei wird bei den Teilnehmern an der Diskussion die Kenntnis der Thesen und der Gutachten gemäß § 6 (5) vorausgesetzt;
- freie wissenschaftliche Aussprache (Disputation), die mit Fragen der Gutachter und der Mitglieder der Promotionskommission beginnt, an der sich jedoch darüber hinaus auch alle anwesenden Wissenschaftler beteiligen dürfen. Über die Zulässigkeit der Fragen aus dem Zuhörerkreis entscheidet der Vorsitzende der Promotionskommission;
- zusätzliche Fragen seitens der Promotionskommission gemäß § 7 (2) zur Einordnung des Dissertationsthemas in übergeordnete Zusammenhänge der Fachdisziplin, falls solche Problemkreise nicht schon vorher zur Sprache gekommen sind.

(4) Über die Disputation und das intensive wissenschaftliche Fachgespräch ist von einem promovierten Beisitzer des Faches ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll ist zusammen mit der Anwesenheitsliste Bestandteil der Prüfungsakten.

(5) Der Vorschlag für die Bewertung der Disputation mit Einschluß des wissenschaftlichen Fachgesprächs sowie für die Bewertung der Dissertation wird von der Promotionskommission in nichtöffentlicher Beratung festgelegt und im Anschluß an die Disputation und das Fachgespräch bekanntgegeben. Die endgültige Entscheidung treffen aber erst der Promotionsausschuß und der Dekan des Fachbereichs. Der Tag der erfolgreich abgeschlossenen Disputation gilt als Datum der Promotion.

§ 8 Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Dissertation und die mündliche Prüfung werden mit folgenden Prädikaten bewertet, die aus den Teilnoten der einzelnen Gutachter und Prüfer zu ermitteln sind:

- magna cum laude (sehr gut)
- cum laude (gut)
- rite (genügend)
- non sufficit (nicht genügend).

(2) Diese Bewertungsskala gilt auch für das Gesamtprädikat, doch kann hier zusätzlich das Prädikat "summa cum laude (mit Auszeichnung)" erteilt werden, wenn alle Teilleistungen eindeutig mit dem Prädikat "magna cum laude" bewertet worden sind.

Differieren die Noten für die Teilleistungen, so gibt bei der Zusammenziehung zum Gesamtprädikat die Note für die Dissertation den Ausschlag.

(3) Wenn alle erforderlichen Prüfungen erfolgreich abgeschlossen worden sind und wenn der gemäß § 1 (3) bzw. (4) gebildete Promotionsausschuß seine Entscheidung getroffen hat, erhält der Promovend als Zwischenzeugnis eine vom Dekan unterzeichnete Bescheinigung über die Ergebnisse. Die Urkunde, die ihn zur Führung des akademischen Grades "Dr. phil." berechtigt, bekommt der Promovend aber erst dann ausgehändigt, wenn er gemäß § 10 die geforderten Pflichtexemplare abgeliefert hat.

§ 9 Rücktritt, Wiederholung, Streitfälle

(1) Das Promotionsverfahren kann auf Antrag des Kandidaten eingestellt werden, solange keiner der Gutachter ein schriftliches Gutachten abgegeben hat. In diesem Falle gelten die Einreichung der Arbeit und die Eröffnung des Verfahrens als nicht erfolgt. Der Kandidat erhält die eingereichten Unterlagen zurück.

(2) Wird die eingereichte Arbeit nicht als Dissertation anerkannt, so kann sie, wenn die Gutachter dies empfehlen, frühestens nach sechs Monaten, spätestens jedoch nach zwei Jahren in einer überarbeiteten Fassung noch einmal vorgelegt und entsprechend begutachtet werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, frühestens nach einem Jahr die Eröffnung eines neuen Verfahrens mit einem anderen Dissertationsthema zu beantragen. Weitere Wiederholungen sind nicht zulässig.

(3) Wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie frühestens nach drei, spätestens jedoch nach sechs Monaten einmal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind nicht zulässig.

(4) Wird vor Aushändigung der Urkunde bekannt, daß sich der Promovend im Zulassungs- oder Prüfungsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt der Promotionsausschuß alle Prüfungsleistungen für ungültig und für nicht bestanden. Der Promovend ist jedoch vorher anzuhören.

(5) Über Streitfälle zwischen dem Promovenden, seinem Betreuer, seinen Gutachtern oder den Mitgliedern

der Promotionskommission entscheidet grundsätzlich der Rat des Fachbereichs. Darüber hinaus ist der Promovend über die Rechtsmittel zu belehren.

§ 10 Pflichtexemplare und Publikationsformen

(1) Die Dissertation ist in geeigneter Form innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu veröffentlichen. Weist der Doktorand nach, daß eine Publikation durch einen gewerblichen Verleger gesichert ist, so kann die Ablieferungsfrist um ein Jahr verlängert werden. Über eine solche Verlängerung entscheidet auf schriftlichen Antrag des Doktoranden der Fachbereichsrat. Hält der Doktorand die gesetzten oder vereinbarten Fristen nicht ein, so verliert er die durch Prüfungsleistungen bereits erworbenen Rechte.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist nach dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 23./24. Juni 1988 die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abgeliefert hat:

Entweder

- a) 80 Exemplare, jeweils in Buch- oder Photodruck zum Zwecke der Verbreitung, wobei eine Verkleinerung des Formats auf DIN A 5 wünschenswert ist, oder
- b) 6 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder
- c) 6 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und bis zu 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

In den Fällen a) und d) überträgt der Doktorand der Universität das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Zusätzlich ist zum Zwecke der Dokumentation der Universitätsbibliothek und dem Fachbereich eine bi-

bliographische Beschreibung in deutscher und in englischer Sprache zu übergeben, welche die Hauptergebnisse der Dissertation übersichtlich zusammenfaßt. Diese Dokumentation soll etwa 1000 Zeichen umfassen und ist nach einer gedruckten Vorlage (Rechnermaske) gemäß DIN anzufertigen.

§ 11 Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Wenn dem Promotionsausschuß der Nachweis über die Ablieferung der Pflichtexemplare vorliegt, wird dem Doktoranden spätestens vier Wochen danach die Urkunde über den erfolgreichen Abschluß des Promotionsverfahrens ausgestellt. Erst die Urkunde berechtigt ihn zur Führung des akademischen Grades "doctor philosophiae (Dr. phil.)".

(2) Die Urkunde wird nach dem in der Anlage beiliegenden Muster ausgestellt und muß enthalten:

- den Namen der Humboldt-Universität zu Berlin und des Fachbereichs,
- den akademischen Grad, Vornamen und Namen des Promovierten, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort,
- die Bezeichnung des verliehenen akademischen Grades: "doctor philosophiae (Dr. phil.)",
- die Bezeichnung des Promotionsfaches,
- das Thema der Dissertation,
- das Datum der mündlichen Prüfung,
- das Prädikat für die Gesamtleistung,
- den Namen und die Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten der Humboldt-Universität und der Dekanin/des Dekans des Fachbereichs,
- das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 12 Ehrenpromotion

Der Rat des Fachbereichs kann in Abstimmung mit der Präsidentin/dem Präsidenten und dem Akademischen Senat den akademischen Grad "doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h.c.)" für hervorragende Leistungen in einer von dem Fachbereich vertretenen Wissenschaftsdisziplin verleihen. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission zu bilden, die auch zwei auswärtige Gutachten bestellen soll. Der Antrag auf Ehrenpromotion kann von der Dekanin/vom Dekan oder von mindestens drei Professoren des Fachbereichs gestellt werden, außerdem von der Präsidentin/vom Präsidenten oder vom Akademischen Senat.

Der Beschluß des Fachbereichsrates, die Verleihung dieses akademischen Grades vorzuschlagen, bedarf der Zweidrittelmehrheit. Die Ehrenpromotion kann nur erfolgen, wenn auf Vorschlag des Akademischen Senats die Präsidentin/der Präsident den entsprechenden Beschlüssen des Fachbereichs zustimmt. Alle weiteren Einzelheiten über das Verleihungsverfahren regelt die Ordnung der Humboldt-Universität zu Berlin über Ehrenpromotionen.

- Japanologie
- Koreanistik
- Sinologie
- Mongolistik
- Tibetologie
- Internationale Beziehungen Asiens und Afrikas

Über die Zulassung weiterer Promotionsfächer, die in dieser Liste nicht aufgeführt worden sind, entscheidet im Einzelfall auf Antrag des zuständigen Fachvertreters der Rat des Fachbereichs.

§ 13 Inkrafttreten der Promotionsordnung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlage 2

Anlagen

1. Liste der Promotionsfächer im Fachbereich Asien- und Afrikawissenschaften
2. Muster für das Titelblatt einer Dissertation
3. Muster für das Zwischenzeugnis der Promotion
4. Muster für die Promotionsurkunde
5. Beschluß der Fachbereiche Asien- und Afrikawissenschaften, Fremdsprachliche Philologien und Germanistik über die Bildung eines gemeinsamen Promotionsausschusses

Muster für das Titelblatt der Dissertation

Titel der Arbeit

D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des akademischen Grades

**doctor philosophiae
(Dr. phil.)**

eingereicht am

Fachbereich Asien- und Afrikawissenschaften
der Humboldt-Universität zu Berlin

von

(akademischer Grad, Vorname, Name, Geburtsname)
(Geburtsdatum, Geburtsort)

Präsidentin/Präsident der Humboldt-Universität
zu Berlin

.....

Dekanin/Dekan des Fachbereichs
Asien- und Afrikawissenschaften

.....

Gutachter: 1.
2.
3.

Tag der mündlichen Prüfung:

Anlage 1

Liste der Promotionsfächer im Fachbereich Asien- und Afrikawissenschaften

- Afrikanistik
- Ägyptologie
- Sudanarchäologie
- Südostasienwissenschaften
- Vietnamistik
- Indonesistik
- Khmeristik
- Burmanistik
- Thaiistik
- Laotistik
- Israelwissenschaften
- Hebraistik
- Südasienwissenschaften
- Mittelasienwissenschaften (mit turkologischer oder iranistischer Ausrichtung)
- Islamwissenschaft

**Muster für das Zwischenzeugnis
der Promotion**

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
Fachbereich Asien- und Afrikawissenschaften
- Der Dekan -

Z W I S C H E N Z E U G N I S

Frau/Herr

geb. am: in:

hat sich am Fachbereich Asien- und Afrikawissenschaften einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren nach der Promotionsordnung vom 15. Juni 1992 unterzogen und dabei folgendes Gesamtprädikat erzielt:

.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Thema der Dissertation:

Nur die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades
"doctor philosophiae (Dr. phil.)".

Berlin, den

.....

Dekanin/Dekan
des Fachbereichs Asien- und Afrikawissenschaften

Muster für die Promotionsurkunde

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

URKUNDE

Der Fachbereich Asien- und Afrikawissenschaften
der Humboldt-Universität zu Berlin
verleiht

Frau/Herrn (akad. Titel, Vorname, Name)

geb. am: in:

den akademischen Grad

d o c t o r p h i l o s o p h i a e
(Dr. phil.)

nachdem sie/er ihre/seine wissenschaftliche Befähigung auf dem
Gebiet

(Promotionsfach)

.....

nachgewiesen hat.

Thema der Dissertation:

Die mündliche Prüfung fand am statt.
Für die Gesamtleistung wurde das Prädikat

.....

erteilt.

Berlin, den

Präsidentin/Präsident
der Humboldt-Universität

Dekanin/Dekan
des Fachbereichs

Siegel der Universität

Beschluß der Fachbereiche Asien- und Afrikawissenschaften, Fremdsprachliche Philologien und Germanistik über die Bildung eines gemeinsamen Promotionsausschusses

(1) Die genannten Fachbereiche bilden gemeinsam den Promotionsausschuß der Fachbereiche Asien- und Afrikawissenschaften, Fremdsprachliche Philologien und Germanistik als "Gemeinsame Kommission" im Sinne von § 74 des BerIHG.

(2) Arbeitsgrundlage für diesen Promotionsausschuß sind die gemeinsam ausgearbeiteten Promotionsordnungen für die Fachbereiche:

- Asien- und Afrikawissenschaften
- Fremdsprachliche Philologien
- Germanistik.

Die Texte dieser Promotionsordnungen stimmen mit Ausnahme der Nennung des jeweils zuständigen Fachbereichs überein.

(3) Die genannten Fachbereiche übertragen ihre im Auftrage der Universität wahrzunehmenden Rechte und Pflichten für die Einleitung und Durchführung der Promotionsverfahren auf den gemeinsamen Promotionsausschuß.

(4)

- Die Meldung des Kandidaten erfolgt beim Dekan des jeweils zuständigen Fachbereichs.
- Der gemeinsam gebildete Promotionsausschuß überprüft die Unterlagen und eröffnet das Verfahren. Er bestimmt oder bestätigt die vom Dekan des zuständigen Fachbereichs vorgeschlagenen Gutachter und beauftragt einen Professor als Fachvertreter aus einem der beteiligten Fachbereiche mit dem Vorsitz und mit der Bildung der für das jeweilige Einzelverfahren zuständigen Promotionskommission gem. § 1 (5) der für die betreffenden Fachbereiche geltenden Promotionsordnung. Der Vorsitzende dieser Promotionskommission muß nicht aus dem Fachbereich kommen, an dem die Dissertation eingereicht worden ist. In der Regel gibt für die Berufung des Vorsitzenden seine Arbeit als Literatur- oder Sprachwissenschaftler, Kulturhistoriker, Regionalwissenschaftler oder Fachdidaktiker den Ausschlag.
- Der gemeinsame Promotionsausschuß überprüft den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens und schließt es ab, indem er auf Vorschlag der für das Einzelverfahren zuständigen Promotionskommission die Verleihung des akademischen Grades für das angestrebte Fachgebiet und die Bewertung der Gesamtleistung beschließt. Dieser Beschluß bedarf

der Zustimmung des Dekans des zuständigen Fachbereichs, der auch gemäß § 11 (2) die Urkunden unterschreibt.

- Streitfälle müssen gem. § 9 (5) vom Rat des jeweils zuständigen Fachbereichs entschieden werden.

(5) Das Recht zur Ehrenpromotion gem. § 12 bleibt dem Rat des jeweils zuständigen Fachbereichs vorbehalten und kann nicht dem gemeinsamen Promotionsausschuß übertragen werden.

(6) Der gemeinsame Promotionsausschuß besteht aus mindestens diesen Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden, der habilitierter Professor sein muß,
- je zwei habilitierten Professoren aus den beteiligten Fachbereichen,
- einem Vertreter der akademischen Mitarbeiter in wechselnder Folge aus einem der beteiligten Fachbereiche,
- einem Studenten im Hauptstudium in wechselnder Folge aus einem der beteiligten Fachbereiche.

Im Verhinderungsfalle kann der Vorsitzende durch einen der in dem Ausschuß tätigen Professoren vertreten werden.

Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der Professoren getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Vertreter eines jeden Fachbereichs werden von ihrem jeweils zuständigen Fachbereichsrat bestimmt. Sie schlagen den Vorsitzenden des Promotionsausschusses vor. Seine Berufung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Fachbereichsräte. Die Dekane der Fachbereiche einigen sich, welcher Fachbereichsrat in wechselnder Folge den akademischen Mitarbeiter und den Studenten berufen soll. Die Mitgliedschaft im Promotionsausschuß ist an die Amtszeit der jeweiligen Fachbereichsräte gebunden. Der studentische Vertreter kann jedes Jahr neu berufen werden.

(7) Jeder Fachbereich kann auf Beschluß seines Rates zu Beginn eines Kalenderjahres die an den gemeinsamen Promotionsausschuß delegierten Rechte und Pflichten wieder an sich ziehen, muß diese Absicht dem gemeinsamen Promotionsausschuß jedoch mindestens ein Jahr vorher mitteilen.

